



Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates
Institutionelle Akkreditierung
Pädagogische Hochschule Graubünden

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2021⁵ über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).

II. Sachverhalt

Die Pädagogische Hochschule Graubünden (PH Graubünden) hat am 23. Oktober 2024 ein Gesuch auf institutionelle Akkreditierung als « Pädagogische Hochschule » eingereicht.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR) ist am 13. Dezember 2024 auf das Gesuch eingetreten und hat die PH Graubünden zum Verfahren zugelassen.

III. Erwägungen

1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe würdigt die PH Graubünden als gut geführte Hochschule mit einer ausgeprägten Qualitätskultur und einem wirksamen Qualitätsmanagementsystem. Hervorgehoben werden das hohe Qualitätsbewusstsein aller Hochschulangehörigen, die gelebte Feedback- und Partizipationskultur, die transparente interne Kommunikation sowie die enge Verknüpfung von Strategie, Qualitätsmanagement und Hochschulsteuerung. Positiv beurteilt werden zudem die klaren Führungsstrukturen, die konsequente Ausrichtung auf Praxisbezug, Forschungsbasierung und Innovation in Lehre und Weiterbildung sowie das im Verhältnis zur Grösse der Hochschule breite Leistungsangebot. Ebenso anerkennt die

Gutachtergruppe die Weiterentwicklung der Evaluationsinstrumente, die gezielte Förderung der Mitarbeitenden und das profilierte Forschungsportfolio der PH Graubünden.

Gleichzeitig sieht die Gutachtergruppe Entwicklungspotenzial in der stärkeren Nutzung quantitativer Kennzahlen im Strategiecontrolling und in der Evaluation der Forschung. Darüber hinaus empfiehlt sie, die Masterpläne hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Zweckmässigkeit weiterzuentwickeln, die Rollen des Q-Zirkels zu schärfen, die Nachhaltigkeitsstrategie und das Diversity-Management strategisch zu verankern sowie die Transparenz der Rekurs- und Beratungsstrukturen für Studierende weiter zu erhöhen. Gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht und die Erkenntnisse der Vor-Ort-Visite beantragt die Gutachtergruppe die institutionelle Akkreditierung der PH Graubünden mit einer Auflage sowie sieben Empfehlungen zur weiteren Stärkung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems und der institutionellen Steuerung.

- Auflage 1: Die PH Graubünden bindet neben den zahlreichen qualitativen Einschätzungen systematisch quantitative Kennzahlen aus allen Tätigkeitsbereichen in ihr Strategiecontrolling ein und nutzt diese für strategische Entscheidungen.

Modalität: sur dossier mit 2 Gutachtenden

Frist: 18 Monate

2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die AAQ

Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards gemäss Akkreditierungsverordnung umfassend geprüft und ihre Bewertungen nachvollziehbar sowie schlüssig begründet hat. Sie teilt die Einschätzung der Gutachtergruppe, dass die Pädagogische Hochschule Graubünden die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG insgesamt erfüllt. Die Gutachtergruppe bescheinigt der Hochschule eine ausgeprägte Qualitätskultur, ein wirksames Qualitätsmanagementsystem sowie eine leistungsfähige Organisation. Gleichzeitig identifiziert sie gezielten Weiterentwicklungsbedarf im Bereich des Strategiecontrollings, insbesondere hinsichtlich der systematischen Einbindung quantitativer Kennzahlen.

Die AAQ schliesst sich dem Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe an. Sie erachtet die vorgeschlagene Auflage als geeignet und verhältnismässig, um den festgestellten Weiterentwicklungsbedarf zu adressieren, und unterstützt sowohl deren Inhalt als auch den vorgesehenen Zeithorizont und die vorgesehene Überprüfung.

3. *Akkreditierungsantrag der AAQ*

Die AAQ unterbreitet dem SAR den Antrag, die institutionelle Akkreditierung der Pädagogischen Hochschule Graubünden gemäss Artikel 29 HFKG als „Pädagogische Hochschule“ mit einer Auflage zu erneuern.

- Auflage 1: Die PH Graubünden bindet neben den zahlreichen qualitativen Einschätzungen systematisch quantitative Kennzahlen aus allen Tätigkeitsbereichen in ihr Strategiecontrolling ein und nutzt diese für strategische Entscheidungen.

Modalität: sur dossier mit 2 Gutachtenden

Frist: 18 Monate

4. *Stellungnahme der Pädagogische Hochschule Graubünden*

In ihrer Stellungnahme vom 1. Juni 2026 nimmt die PH Graubünden den Bericht der Gutachtergruppe sowie den Akkreditierungsvorschlag der AAQ zustimmend zur Kenntnis. Sie begrüsst die insgesamt sehr positive Beurteilung des Reakkreditierungsverfahrens und würdigt insbesondere die Anerkennung der Weiterentwicklung der Hochschule, ihrer Innovationsfähigkeit, ihres Weiterbildungsangebots sowie ihres Forschungs- und Entwicklungsportfolios. Die PH Graubünden stellt zudem fest, dass die Empfehlungen der Gutachtergruppe weitgehend mit den im Selbstbeurteilungsbericht aufgezeigten Weiterentwicklungsmassnahmen übereinstimmen. Sie betrachtet die vorgeschlagene Auflage als Anlass, ihr Qualitätsmanagementsystem gezielt weiterzuentwickeln. Abschliessend dankt sie der Gutachtergruppe und der AAQ für die professionelle, konstruktive und wertschätzende Durchführung des Verfahrens.

5. *Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates*

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Darüber hinaus weist die AAQ in ihrem Antrag nach, dass das Verfahren rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, eine Entscheidung zu treffen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die PH Graubünden die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nach HFKG erfüllt.

Die Auflage, die von der Gutachtergruppe beantragt und von der Agentur übernommen wurde, erachtet der SAR als schlüssig. Er übernimmt diese Auflage gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine Grundlage für die von der PH Graubünden zu ergreifenden Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel bietet.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Die Pädagogische Hochschule Graubünden ist akkreditiert als «Pädagogische Hochschule» mit der nachstehenden Auflage:
 - 1.1. Die PH Graubünden bindet neben den zahlreichen qualitativen Einschätzungen systematisch quantitative Kennzahlen aus allen Tätigkeitsbereichen in ihr Strategiecontrolling ein und nutzt diese für strategische Entscheidungen.
2. Die Pädagogische Hochschule Graubünden muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat innerhalb von 18 Monaten ab Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates, d.h. bis zum 17. März 2028, Bericht über die Erfüllung der Auflage erstatten.
3. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflage findet «sur dossier» mit zwei Gutachtenden statt.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von acht Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 17. September 2034.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Pädagogische Hochschule Graubünden eine Urkunde aus.
7. Die Pädagogische Hochschule Graubünden erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert nach HFKG für 2026–2034» zu verwenden.

Bern, 18. September 2026

Vize-Präsidentin des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Prof. Dr. Daniela Freisler-Mühlemann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden.